



Mittelrheinische Treuhand GmbH • Postfach 20 10 54 • 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Ems-Nassau  
Bleichstraße 1  
56130 Bad Ems

56073 Koblenz  
Peter-Köckner-Straße 5

Tel.: 02 61 / 3 03 12 0  
Fax: 02 61 / 3 03 12 93  
e-mail: koblenz@m-treuhand.de

BANKVERBINDUNG:  
Sparkasse Koblenz  
Konto-Nr. 410 005 97  
BLZ 570 501 20

IBAN DE88 5705 0120 0041 0005 97  
BIC MALADE51KOB

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

00350/00396/00178  
6600044/21E01

## **Feststellungen zur prüferischen Durchsicht des Gesamtabchlusses der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau zum 31. Dezember 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Auftragserteilung vom 20. Dezember 2022 wurden wir mit der prüferischen Durchsicht des Gesamtabchlusses der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zum 31. Dezember 2021 beauftragt. Hierüber erstatten wir nachfolgend Bericht.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau ist gemäß § 109 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen. Gemäß Abs. 1 wird vorausgesetzt, dass mindestens eine Tochterorganisation der Verbandsgemeinde unter dem beherrschenden Einfluss oder maßgeblichen Einfluss der Verbandsgemeinde zum Ende des Haushaltsjahres und des vorausgegangenen Haushaltsjahres steht. Da die Verbandsgemeinde Bad Ems und die Verbandsgemeinde Nassau zum 1. Januar 2019 fusioniert haben, wurde der erste gemeinsame Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 aufgestellt.

Unsere Aufgabe war es, den Gesamtabchluss der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zum 31. Dezember 2021 daraufhin einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen, ob die einzelnen Abschlüsse der Verbandsgemeinde und der Verbandsgemeindewerke richtig zusammengefasst und konsolidiert wurden sowie hinsichtlich Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden, der Aufwendungen und Erträge sowie hinsichtlich der Darstellung der Einzahlungen und der Auszahlungen die Vorschriften der GemO und der GemHVO beachtet worden sind.

### GESCHÄFTSFÜHRER:

WP Dipl.-Math. oec. Dr. Harald Breitenbach • WP StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Thomas Brocker •  
RA Ralf Ehre • WP StB Dipl.-Kfm. Sascha Weichert  
Eintragung: Amtsgericht Koblenz, HRB 228, Sitz: Koblenz, Steuer-Nr.: 22/650/0291/5

Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften“ vom 1. Januar 2017. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Unsere Arbeiten fanden mit Unterbrechungen in der Zeit vom 1. Februar bis 16. August 2024 in unseren Büroräumen in Koblenz statt.

Die prüferische Durchsicht wurde von den Mitarbeitern, die mit der Aufstellung des Gesamtabchlusses beauftragt sind, vorbereitet. Zu Beginn unserer Prüfungshandlungen sind uns ein prüfungsfähiger Gesamtabschluss (bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) sowie die geprüften Abschlüsse der Verbandsgemeinde und ihren, in die Konsolidierung eingeflossenen, Verbandsgemeindewerken vorgelegt worden.

Unsere prüferische Durchsicht des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2021 führte zu den folgenden Ergebnissen:

### **Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 109 GemO sowie §§ 53 ff. GemHVO den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung, den Anhang sowie die beigefügten Anlagen auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einer kritischen Durchsicht unterzogen.

### **Gesamtbilanz**

Die Gesamtbilanz wurde nach § 57 GemHVO aufgestellt.

### **Summenbilanz**

Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses werden zunächst die Positionen der Vermögensrechnung aller einbezogenen Verbandsgemeindewerke sowie der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zu einer Summenbilanz zusammengefasst. Diese haben wir stichprobenartig aus den uns vorgelegenen Jahresabschlüssen nachgebildet, um sie mit der uns vorgelegten Summenbilanz abzugleichen. Die Prüfung führte zu keiner Beanstandung.

### **Konsolidierungen**

Wir haben die, in der Bilanz vorgenommenen Konsolidierungen stichprobenartig anhand der getätigten Buchungen auf ihre Richtigkeit und richtige Erfassung in der Gesamtbilanz geprüft. Diese Prüfung führte zu keiner Beanstandung.

### **Gesamtergebnisrechnung**

Die Gesamtergebnisrechnung ist in Staffelform aufgestellt und gemäß § 55 GemHVO gegliedert.

### **Summenergebnisrechnung**

Zur Aufstellung der Gesamtergebnisrechnung werden zunächst die Ergebnisrechnungen der Verbandsgemeinde und der einbezogenen Verbandsgemeindewerke zu einer Summenergebnisrechnung zusammengeführt. Diese haben wir stichprobenartig aus den uns vorgelegten Jahresabschlüssen nachgebildet, um sie mit der uns vorgelegten Summenergebnisrechnung abzugleichen. Dieser Abgleich führte zu keiner Beanstandung.

### **Konsolidierungen**

Wir haben die, in der Ergebnisrechnung vorgenommenen Konsolidierungen der untereinander erzielten Erträge und Aufwendungen stichprobenartig anhand der getätigten Buchungen auf ihre Richtigkeit und richtige Erfassung in der Gesamtergebnisrechnung geprüft. Diese Prüfung führte zu keiner Beanstandung.

### **Gesamtfinanzrechnung**

Die Gesamtfinanzrechnung wurde nach § 56 Abs. 1 GemHVO aufgestellt. Sie wurde korrekt aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst.

### **Anhang und Anlagen zum Gesamtabchluss**

Der Anhang enthält die nach § 58 GemHVO erforderlichen Angaben. Der Gesamtabchluss ist entsprechend § 109 Abs. 3 GemO ergänzt worden um einen Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht sowie um eine Verbindlichkeitenübersicht. Der Rechenschaftsbericht enthält die nach § 59 GemHVO erforderlichen Angaben. Die Anlagenübersicht entspricht hierbei nicht vollständig dem Muster 19 der GemHVO.

### **Ergebnis der prüferischen Durchsicht**

Der uns zur Verfügung gestellte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der Verbandsgemeinde sowie den einbezogenen Verbandsgemeindewerken zusammengefasst. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften für rheinland-pfälzische Kommunen. Die Konsolidierungsmaßnahmen und die Konsolidierungsbuchungen wurden sachgerecht vorgenommen. Der Gesamtabchlussanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Gesamtbilanz bzw. der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtaufgaben im Wesentlichen richtig und vollständig wieder. Die Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden.

### **Schlussbemerkung**

Wir haben den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 - bestehend aus der konsolidierten Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang und den Anlagen - der

### **Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau**

einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und die Anlagen sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben. Wir haben die prüferische Durchsicht des Gesamtabchlusses nach den § 113 ff. GemO i. V. m. den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.



Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten oder Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verbandsgemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der prüferischen Durchsicht werden die Angaben im Gesamtabchluss und den Anlagen zum Gesamtabchluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die prüferische Durchsicht umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und der Anlagen zum Gesamtabchluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere prüferische Durchsicht eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere prüferische Durchsicht hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der prüferischen Durchsicht gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Verbandsgemeinde.

Koblenz, 16. August 2024

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Bottner                      Dr. Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer        Wirtschaftsprüfer

Anlage